

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Modernisierung des deutschen Unternehmensteuerrechts voranbringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unser deutscher Wirtschaftsstandort hat in den vergangenen 10 Jahren substantiell an Attraktivität verloren hat. Dies zeigt die vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebene ifo Studie zum globalen Standortwettbewerb (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzenzen/ifo-studie-experteneinschaetzungen-zum-globalen-standortwettbewerb.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Um die Deindustrialisierung zu stoppen und Deutschland wieder zu einer starken Industrienation zu machen, braucht es struktureller Verbesserungen der Standortbedingungen. Dazu gehört es auch, ein modernes und effizientes Steuersystem zu schaffen.

Das deutsche Steuerrecht ist seit der letzten Unternehmensteuerreform 2008 jedoch in die Jahre gekommen, wie an der überbordenden Bürokratie und veralteten Strukturen zu erkennen ist. Unser Steuersystem muss einfacher, transparenter und gerechter werden. Auch bei der Höhe der Steuerlast wurde Deutschland im internationalen Vergleich längst abgehängt. Die jüngste Studie der OECD offenbart, dass deutsche Unternehmen mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 29,94 % unter einer der höchsten Steuerbelastungen unter den Industrienationen leiden (OECD, 2023).

Der Standort Deutschland braucht eine attraktive Unternehmensteuer. Wettbewerbsfähige Steuern für Unternehmen ermöglichen höhere Löhne, mehr Beschäftigung und stärkeres Wachstum. So hat selbst die Bundesregierung mittlerweile erkannt, dass „ein modernes und wettbewerbsfähiges Steuersystem die Kapazitäten der Unternehmen für Investitionen [stärkt und] die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft [sichert]“ (Jahreswirtschaftsbericht 2024, S. 15/16). Sie bezeichnet die Steuerpolitik als „zentrale Stellschraube“ bei der Standortpolitik und ist der Auffassung, dass „niedrigere Unternehmensteuern [...] für inländische wie auch ausländische Unternehmen einen starken Anreiz [setzen] in Deutschland zu investieren und Innovationen voranzutreiben.“

Bereits im Jahr 2019 präsentierte die CDU/CSU-Fraktion ein Konzept für eine umfassende Modernisierung des Unternehmensteuerrechts. Eine Umsetzung scheiterte aber zur damaligen Zeit an dem Koalitionspartner SPD. Die Ansätze haben jedoch nicht an Aktualität verloren und die Notwendigkeit einer Reform ist drängender als je zuvor.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken und ab 2025 schrittweise
 - a. die Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne auf 25 % abzusenken;
 - b. eine rechtsformneutrale Besteuerung zu erreichen, indem insbesondere das Optionsmodell nach § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung § 34a EStG wesentlich verbessert werden;
 - c. den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen;
 - d. eine temporäre, stark degressive „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus schafft, einzuführen;
 - e. den Rücktrag von Verlusten flexibel auszugestalten und der Höhe nach auszuweiten sowie die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag zu verringern und anschließend bis 2029 vollständig auszusetzen;
 2. Bürokratie im Steuerrecht abzubauen und
 - a. die Zuständigkeit für die Gründung, Betriebsummeldungen und -aufgaben bei einer Behörde wie z. B. dem Finanzamt zu bündeln, um die Hürden für Start-ups abzubauen und Deutschland wieder zu einem Standort für Innovationen zu machen;
 - b. das Steuerfestsetzungsverfahren durch Selbstveranlagung und digitalem Datenaustausch mit der Finanzverwaltung stark zu vereinfachen;
 - c. das Verfahren der Betriebsprüfung zu einer begleitenden Prüfung weiterzuentwickeln, in dem Unternehmen und Finanzverwaltung kontinuierlich eng bis hin zu Prüfungen in Echtzeit kooperieren;
 - d. das Quellensteuerverfahren EU-weit harmonisiert zu vereinfachen;
 - e. zu überprüfen, welche Missbrauchsbekämpfungsvorschriften aufgrund der Einführung der Mindestbesteuerung wegfallen können, etwa bei der Lizenzschränke oder der Hinzurechnungsbesteuerung;
 - f. weitere Vereinfachungen bei der Administration der Forschungszulage auf den Weg zu bringen;
 - g. das System der verbindlichen Auskunft anwenderfreundlich und zugänglich zu gestalten, um die Anzahl an Rechtsbehelfsverfahren und Gerichtsverfahren zu verringern;
 3. Strukturen im Steuerrecht zu verbessern und
 - a. das Besteuerverfahren zu digitalisieren und die Finanzverwaltung mit moderner KI-Technologie auszustatten;
 - b. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, das Reverse-Charge-Verfahren für alle B-2-B Umsätze einzuführen, sodass der Großteil der Zahlungsströme zwischen Fiskus und Unternehmen hinfällig werden;
 - c. das Erfordernis des Ergebnisabführungsvertrages bei der ertragsteuerlichen Organschaft abzuschaffen und ein Antragsverfahren bei der umsatzsteuerlichen Organschaft einzuführen;
 - d. den Kommunen eine verlässliche und auskömmliche Finanzausstattung zuzuordnen, die zugleich Anreize zur wirtschaftlichen Initiative und zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen setzt;
 - e. die Abweichung zwischen Steuer- und Handelsbilanz zu verringern, in dem etwa steuerliche Bewertungsvorbehalte abgeschafft werden, um die Bilanzierungsvorschriften möglichst zu vereinheitlichen;

- f. eine umfassende Reform der Grunderwerbsteuer auf den Weg zu bringen,
v. a. in Bezug auf Share Deals und die Konzernklausel und
- g. mittelfristig ein einheitliches Unternehmensteuergesetz zu schaffen.

Berlin, den 25. Juni 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt